

109-4-304

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUŽNÍ ODBOR

Doslo

Čj. 109-4/304

Čj.

Přílohy

28 listů

28 listů

10.3.2009 Jan

25.

ST S

IV. B - 18 /43.

Sicherheitsdienst RM
SD-Leitabschnitt Prag.

III D

Urschriftlich mit 1 Anlage

nach Kenntnisnahme und Auswertung
zurückgesandt

an den

persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Hauptsturmbannführer Dr. G i e s s ,

Prag.

Prag, den 12. April 1943.



H. Weberberger
Hauptsturmbannführer

S. a. d. ...
10 845.43.

St. G. IV B - 18 / 43

1a

St.S. IV B - 18/43.

Prag, den 20. März 1943.

H.R. mit 1 Anlage
dem SD-Leitabschnitt P

unter Bezugnahme auf d
Auswertung übersandt.



58406

W-Obersturmbannführer.

10a

3

Der Vorsitzende
des Deutschen Regierungsausschusses

16

Rom, den 27. Februar 1943

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf Ziffer 1 des Vertraulichen
Protokolls vom 16. Dezember 1942 betreffend den
Preisstop beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß die
Deutsche Regierung der am 13. Februar 1943 in Rom
zwischen dem Ente Zolfi I
G.m.b.H., Berlin, getroff
Preise der italienischen
Deutschland für das Jahr
genannte Vereinbarung ist

Genehmigen Sie, Herr

Vereinbarung meiner ausge

Schwefel
er die
nach
en
.
ung.

Der Vorsitzende
des Deutschen Regierungsausschusses

Rom, den 18. Februar 1943

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich Ihnen Folgendes zu bestätigen:

Der Deutsche und der Italienische Regierungsausschuß haben von der am 20. Januar 1943 in Rom zwischen der Italienischen Monopolverwaltung und der Firma Georg Schünemann & Co, Tabakimport, Bremen, unterzeichneten Vereinbarung über die Ausfuhr italienischen Rohabaks nach Deutschland Kenntnis genommen und erklären sich mit ihrem Inhalt einverstanden. Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Clodius

An den Vorsitzenden des
Italienischen Regierungsausschusses
Seine Exzellenz
Herrn Botschafter Amedeo Giannini

R o m

größere Pa
das aus dem
Produkt für

Die Fi
interessier
gelegt, ind
Grunde gele

Coop. Valdarbia - Buonconvento
" " - Monteroni
Budini Gattai - Capannacce
S. A. Milanese Gestioni (ex. S.
cati) - Montepulciano
Un. Colt. Tabacchi Beliseto - C
Soc. Colt. Tabacchi (S.I.A.T.)-
Castrezza
Soc. Cesenate Essiccazione Lavor
(SCELT)
Cavazza Collacchione - Sansepol

13

Di Frassineto - Frassineto	Arezzo
Cons. Tab. Casentino - Bibbiena	"
Buccolini Tito - Eredi Gotti - Umbertide	Perugia
Cons. Sangiustino - Sangiustino	"
Ficola Gualtiero - Perugia	"
Giontella F	"
Cooperativa	"
Becci Setti	Ancona
S.A. Prod.	Roma

Für die
allein die
Grundsatz d
per Kilo de
welchen die
wird. Diese

den obigen Konzessio
le zuständig. Sie wir
Prämie von Lire 3.-
u dem Tarifpreis zuge
ole für die Ernte 194
für die Tabakmengen.

Schünemann & Co gekauft werden, indem diese das Gewicht annimmt, das bei der Spedition der Kolli aus den Lägern der Agenturen festgestellt wird, zum Preise pro Kilo netto-franko Abfahrtswaggon am Depot des Monopols, der der gleiche ist wie jener der analogen Partien, die von den Konzessionsfirmen kommen und der im Einklang mit dem zweiten Absatz des vorgehenden Artikels 4 festgesetzt ist.

Artikel 6

Wenn aus irgendwelchen Gründen die Firma Georg Schünemann & Co die Abnahme der ganzen oder eines Teiles der Rohtabakmenge, die sie laut Vertrag kaufen muß, nicht ausführen sollte, so werden die nicht abgenommenen Partien nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem die Vorbereitungen für die Abnahme beendet worden sind - zur freien Verfügung der Verwaltung der Monopole verbleiben. Die Firma Georg Schünemann & Co verpflichtet sich, derselben Verwaltung für die obengenannten Mengen die von dieser den Konzessionären zugebilligte Prämie zurückzuerstatten. Nur für den Fall, daß regierungsseitige Verordnungen des italienischen Staates die Ausfuhr des Tabaks nach Deutschland verbieten sollten, ist die Firma Georg Schünemann & Co von der Zahlung obiger Prämie befreit.

Artikel 7

Die Gültigkeit dieses Vertrages beschränkt sich auf den Anbau der Ernte I 1943. Es bleibt jedoch vereinbart, daß dieser Vertrag für jeweils eine weitere Ernte verlängert werden kann, falls sich beide Teile bis zum 31. Dezember jeden der Ernte vorangehenden Jahres entschließen sollten.

Artikel 8

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Deutschen und des Italienischen Regierungsausschusses.

Rom, den 20. Januar 1943

Erklärung des Italienischen Regierungsausschusses.

Der Italienische Regierungsausschuß sieht sich veranlaßt, auf Folgendes hinzuweisen:

1. Punkt 20 des Vertraulichen Protokolls vom 14. März 1942 ist als Gegenleistung innerhalb des Gesamtkomplexes der zwischen Deutschland und Italien bestehenden Wirtschafts- und Zahlungsabkommen zu betrachten. Seine Aufhebung müßte daher zu anderweitigen deutschen Zugeständnissen oder zur Einschränkung anderer italienischer Zugeständnisse führen.

2. Hinsichtlich des genannten Punkt 20 hat Italien die gleichen Schwierigkeiten in Bezug auf Zahlungsmittel, wie sie von Deutschland für sich geltend gemacht worden sind.

Der deutsche Vorschlag bedeutet daher nichts anderes als die Verschiebung von eigenen Schwierigkeiten zu Lasten Italiens, das sich, wie schon gesagt, gegenüber den Transitländern in der gleichen Lage wie Deutschland befindet.

3. Italien ist jedenfalls bereit, -unter dem Vorbehalt, die Frage falls nötig im Laufe des Jahres 1943 nochmals vor dem gemischten Ausschuß oder zwischen den beiden Vorsitzenden zu erörtern, - versuchsweise und für dieses Jahr die vom Deutschen Regierungsausschuß vorgebrachte Formulierung anzunehmen, sofern eine klare Übereinkunft unter Sicherung deren Durchführung für die Italien interessierenden Zahlungen für Transporte auf der Donau erreicht wird.

4. Diese Transporte werden vollständig von der deutschen Seite durch ein Kartell mit Sitz in Wien kontrolliert.

Die Italien interessierenden Transporte erfolgen mit deutschem, ungarischem, rumänischem, slowakischem, serbischem, kroatischem und zu einem ganz geringen Teil auch mit italienischem Material. Ausgehend von der Voraussetzung, daß auch in Zukunft die Zuteilung des genannten Materials für die nach Italien gehenden Transporte - was die Flagge angeht, unter der die einzelnen Schiffe fahren - auf Grund des bisherigen Verteilungssystems erfolgt, schlägt man italienischerseits vor, die Fracht entsprechend der Nationalität das heißt also der Flagge der einzelnen Schiffe festzusetzen und zu bezahlen.

5. Italienischerseits wird die Auffassung vertreten, daß mit dieser Lösung dem deutschen Vorschlag hinsichtlich der

Zurverfügungstellung

Zurverfügungstellung der zur Liquidierung der Ausgaben der für Italien fahrenden Schiffe erforderlichen Zahlungsmittel für die verschiedenen Durchgangsländer voll entgegengekommen wird.

Der diesbezügliche deutsche Vorschlag war wie folgt formuliert worden:

"Für den Verkehr auf der Donau erfolgt die Zahlung gemäß der Flagge des Schiffes in der entsprechenden Währung. Dies gilt jedoch nicht für die italienischen Transporte durch Ungarn. Außerdem herrscht Einverständnis darüber, daß die deutschen Wasserfahrzeuge, die als Ersatz für die ungarischen Leichter eingesetzt worden sind, als ungarische Schiffe gelten "

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, auf Grund einer durch die folgenden Punkte wieder vollständig aufgehobenen Voraussetzung Pengödisponibilitäten zu erhalten, die erheblich höher sind als die wirklichen Beträge, die für die Durchführung der italienischen Transporte durch Ungarn gezahlt werden müssen

Zum Abschluß erklärt die italienische Seite, daß sie einen andern als den Vorschlag, die Frachten in der Währung der Nationalität der Schiffe zu bezahlen, nicht annehmen kann und macht ausdrücklich den Vorbehalt, daß diese Lösung, falls sie für die italienischen Interessen allzu belastende Schwierigkeiten im Gefolge haben sollte, den Regierungsausschüssen oder deren Vorsitzenden im Laufe des Jahres 1943 zu einer erneuten Überprüfung vorgelegt wird.



21a

b) Salat-Spinat = RM 10.000.000.-

Die Ausnutzung des Betrages soll mit 82 % in den Monaten Januar/Februar und mit 18 % in den Monaten März/April erfolgen. Von diesem Betrag ist diejenige Teilwertgrenze abzusetzen, die aus dem Vorgriff von RM 3.550.000.- gemäß Vereinbarungen vom 31. 10. 1942 auf Salat-Spinat bereits ausgegeben wurde.

c) Fenchel = RM 500.000.-

Der Betrag soll in den Monaten Januar/Februar/März und April ausgenutzt werden. Für die Anrechnung des Teilvorgriffes gemäß Vereinbarungen vom 31. 10. 1942 gilt das zu Salat und Spinat Gesagte sinngemäß.

d) Zwiebeln = RM 4.000.000.-

Hiervon sollen

RM 500.000.- für die Einfuhren bis zum 31. Mai 1943,

RM 2.000.000.- " " " in d. Monaten Juni, Juli, August und

RM 1.500.000.- " den Rest des Jahres

zur Verfügung gestellt werden.

e) Knoblauch = RM 1.500.000.-

Der Betrag soll je nach Bedarf ausgenutzt werden.

f) Tomaten = RM 12.000.000.-

2. Änderung von
herabgesetzt

Da die Ein
genüber den im

gemäß der

Die Sachv

für Blatt

" Spinn

" Blume

" Blume

Die Preis

1. Oktobe

jedoch ge

(ausschl

r Zeit eine
s Erzeugnisse
für Obst und
blick Preis-
son 1943 nicht
gefrorenem

lsätzen zur Unterscheid
kühlräumen soll in de
l.

zusammen 1 000 t.

=====

Können Julienne oder die anderen vorgenannten Erzeugnisse
vorgesehenen Menge geliefert werden, so soll statt dessen
keit ein anderes Erzeugnis - jeweils mit Zustimmung des
fert werden, damit das Mengenprogramm insgesamt erfüllt

Es besteht Einverständnis darüber, daß Julienne aus
müsearten zusammengesetzt sein soll:

